

## Kanton Wallis

Stand vom 30.12.2020

*Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.*

*Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.*

### **Bewilligungspflichtige Berufe**

---

Der Kanton Wallis teilt die Gesundheitsfachpersonen in zwei Gruppen ein:

Medizinalberufe

Gesundheitsberufe im Sinne des Gesundheitsgesetzes.

#### **Medizinalberufe**

Sie unterstehen dem eidgenössischen Bundesgesetz über die Medizinalberufe vom 23.6.2006 (MedBG, SR 811.11), nämlich: Arzt, Zahnarzt, Chiropraktiker, Apotheker.

#### **Gesundheitsberufe**

Pflegefachmann, Physiotherapeut, Osteopath, Ergotherapeut, Hebamme, Ernährungsberater, Optometrist: Diese Berufe unterstehen der eidgenössischen Gesetzgebung. Anwendbar ist das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30.9.2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

Die Ausübung setzt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung voraus.

#### **Übrige Gesundheitsberufe**

Die folgenden Berufe sind durch das kantonale Gesundheitsgesetz geregelt. Ambulanzpersonal, Drogist, Dentalhygieniker, Logopäde-Orthophonist, Naturheilpraktiker, Optiker, Fusspfleger-Podologe. Die Ausübenden benötigen eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

#### **Psychologe-Psychotherapeut**

Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18.3.2011 (PsyG, SR 935.81) geregelt.

#### **Berufsausübungsbewilligung**

Für alle oben aufgelisteten Gesundheitsfachpersonen sowie die Ausübenden der Psychologieberufe gelten die gleichen kantonalen Bestimmungen, sofern sie der Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen.

Die Berufsausübungsbewilligung ist streng persönlich. Die Gesundheitsfachperson wird dadurch in das Register ihres Berufes eingetragen. Nimmt sie ihre Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Bewilligung auf oder ist sie während 12 Monaten nicht mehr im Kantonsgebiet tätig, erlischt die Bewilligung.

Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, das Departement von sich aus über jeden Umstand zu informieren, der eine Änderung ihres Registereintrags nach sich zieht.

Ab einem Alter von siebzig Jahren muss der Inhaber einer Bewilligung, der seine Berufstätigkeit fortsetzen möchte, alle zwei Jahre um die Erneuerung seiner Bewilligung ersuchen.

Im Einzelnen:

#### **Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker**

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker wird Personen erteilt, die das eidgenössische Diplom in Naturheilkunde besitzen. Die Berufsbezeichnung ist geschützt.

Eine Naturheilpraktikerin oder ein Naturheilpraktiker kann nur Leistungen erbringen, für die sie oder er entsprechend ausgebildet ist und über die nötige Erfahrung verfügt.

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker sind befugt, eine individuelle Diagnose vorzunehmen, die sicherstellt, dass mit alternativmedizinischen Therapiemitteln wirksam gearbeitet werden kann.

Es ist ihnen untersagt, offizielle Bescheinigungen und Gutachten auszustellen, die in die Zuständigkeit von Ärztinnen und Ärzten fallen, einschliesslich Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit.

Für den Umgang mit Heilmitteln gilt das eidgenössische Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15.12.2000 (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) .

Bisher war keine Berufsausübungsbewilligung nötig. Deshalb bestehen **Übergangsbestimmungen** für Personen, die am 1.1.2021 praktizieren:

NHP mit HFP: Personen, die Naturheilkunde praktizieren und über ein eidgenössisches Diplom für Naturheilkunde verfügen, müssen sich innerhalb von sechs Monaten ab 1.1.2021 anmelden; sie müssen innerhalb von zwölf Monaten ein Gesuch für eine Bewilligung zur Berufsausübung einreichen. Es ist ungewiss, ob die Frist für das vorausgesetzte eidgenössische Diplom dann allenfalls erstreckt werden kann, wenn es aus Gründen nicht abgelegt werden konnte, die dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht zuzurechnen sind.

NHP ohne HFP: Personen, die Naturheilkunde praktizieren und über kein eidgenössisches Diplom für Naturheilkunde verfügen, können weiterhin frei praktizieren, müssen jedoch innerhalb von sechs Monaten ab 1.1.2021 ihre Bezeichnung so ändern, dass eine Verwechslung mit Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern ausgeschlossen ist.

**Chiropraktik**

Dieser Medizinalberuf unterliegt der eidgenössischen Gesetzgebung. Massgeblich ist das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006.

Die Ausübung im Kanton Wallis setzt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung voraus.

**Psychotherapie (Psychologie)**

Die Psychologieberufe unterliegen der eidgenössischen Gesetzgebung. Massgeblich ist das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011;

Die Ausübung setzt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung voraus.

**Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten**

---

Alle oben nicht aufgeführten alternativen Behandlungsmethoden sowie Behandlungen, die das Wohlbefinden anstreben, sind gestattet, sofern sie keine Gefahr darstellen und sofern die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben und so informiert wurden, dass jegliche Verwechslung mit Berufen des Gesundheitswesens ausgeschlossen ist.

Medizinische Massage zählt nicht zu den Gesundheitsberufen. Deshalb ist der Beruf frei ausübbar.

**InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons**

---

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen, komplementärmedizinischen Berufsausübungsbewilligung können gemäss Binnenmarktgesetz auch im Wallis um eine Berufsausübungsbewilligung nachsuchen. Es besteht noch keine Praxis, ob sie alle Voraussetzungen des Kantons Wallis erfüllen müssen.

**Werbung**

---

Gesundheitsfachpersonen mit Bewilligung dürfen Werbung betreiben. Sie muss objektiv sein und dem allgemeinen Interesse entsprechen. Sie darf weder irreführend noch aufdringlich sein.

Es ist namentlich untersagt, Titel oder Qualifikationen zu verwenden, die zu Verwechslungen führen können.

## Heilmittel

---

Gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung (SR 812.21)

## Fundstellen im Kanton

---

- Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (SGS 800.1):  
[https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/800.1/versions/2749](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/800.1/versions/2749)
- Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 25.11.2020 (SGS 811.100):  
[https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/811.100/versions/2671](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/811.100/versions/2671)
- Heilmittelverordnung vom 4. März 2009 (SGS 812.200):  
[https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/812.200](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/812.200)

## Fundstellen im Bund

---

- [Heilmittelgesetz vom 15.12.2000 \(HMG, SR 812.21\), insbesondere Art. 24 Abs.3 und Art. 25 Abs. 5](#)
- [Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23.06.2006 \(MedBG, SR 811.11\)](#)
- [Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18.03.2011 \(PsyG, SR 935.81\)](#)
- [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30.09.2016 \(GesBG, SR 811.21\)](#)